

21.11.23

Mitteilung

Gemeindewerke Rüti, Ausgliederung und Rechtsformänderung

Stellungnahme FDP Rüti in der e-Vernehmlassung vom 10. November 2023

In Kürze:

Der Gemeinderat muss seinen Vorschlag besser begründen. Wesentliche Bestimmungen müssen überarbeitet werden.

Die FDP Rüti hat sich im November an der e-Vernehmlassung der Gemeinde Rüti zur Rechtsformänderung der Gemeindewerke beteiligt. Die FDP Rüti fordert eine konkretere Begründung für den Grundsatzentscheid, die Gemeindewerke in eine Aktiengesellschaft zu überführen. Sie beantragt im Weiteren, dass die heute geltenden Obergrenzen für Gebühren und Preise der Gemeindewerke ausdrücklich auch für die vorgeschlagene neue Aktiengesellschaft massgebend sind.

Quersubventionen zwischen den kostendeckend arbeitenden Geschäftsfeldern (Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme) sollen wie bisher nicht erlaubt sein. Die bisher gebildeten Reserven und die entstehenden Aufwertungsgewinne sollen mit der Überführung der Gemeindewerke den entsprechenden Geschäftsfeldern der neuen Aktiengesellschaft gutgeschrieben werden, damit die Gebührenzahlenden nicht zweimal das Gleiche finanzieren. Die Elektroinstallationsabteilung der Gemeindewerke soll aufgelöst und nicht überführt werden, weil sie das private Gewerbe konkurrenziert und kein Marktversagen erkennbar ist. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) soll Zugang zu den Unterlagen des Gemeinderates erhalten für die Prüfung, ob die Aktiengesellschaft den Leistungsauftrag erfüllt und die Eigentümerstrategie umgesetzt wird.

Ausgangslage

Die Gemeindewerke sind heute eine Abteilung der Gemeinde. Sie finanzieren sich vor allem durch kostendeckende Gebühren für ihre Leistungen. Die vom Gemeinderat gewählte Betriebskommission übt die Aufsicht aus und ist

verantwortlich für die Betriebsführung im Rahmen der Leitplanken der Gemeinde. Diese Vorgaben werden in Urnenabstimmungen, von der Gemeindeversammlung und vom Gemeinderat festgelegt.

Der Gemeinderat schlägt vor, die Gemeindewerke in eine neu zu gründende Aktiengesellschaft auszugliedern, welche ganz im Eigentum der Gemeinde Rüti verbleiben soll. Dank der grösseren Autonomie soll die Handlungs- und Vertragsfähigkeit der Gemeindewerke sichergestellt werden. Die politische Führung und Verantwortung sollen bei der Gemeinde verbleiben. Die Gemeinde soll mit Leistungsauftrag die von der Aktiengesellschaft zu erbringenden öffentlichen Versorgungsleistungen bestellen und als Eigentümer die strategischen Vorgaben für die Entwicklung der Aktiengesellschaft vorgeben. Die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung des Verwaltungsrates der Gemeindewerke Rüti AG für deren strategische und operative Führung sollen damit klar von jenen der Gemeinde abgegrenzt werden. Die Grundlagen für die Aktiengesellschaft sollen in der Gemeindeordnung und in einer Verordnung geregelt werden. Diese Verordnung sowie ihre Änderungen erfordern die Zustimmung in Urnenabstimmungen. Die Gemeindeversammlung soll zuständig sein für weitere vier Verordnungen, welche in Ergänzung des übergeordneten Rechts Rütis Grundsätze für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser festhalten. Die Gemeindeversammlung genehmigt dagegen Budget und Rechnung nicht mehr. Die bisher von den Gemeindeversammlungen oder von Urnenabstimmungen genehmigten Ausgaben der Gemeindewerke sollen zukünftig auch von den Organen der Aktiengesellschaft genehmigt werden.

Der Gemeinderat hat für die Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke und deren Ausgliederung aus der Gemeindeverwaltung verschiedene Änderungen der Gemeindeordnung sowie fünf Verordnungen in die Vernehmlassung gegeben. Die FDP Rüti hat sie aus der Perspektive der Stimmberechtigten geprüft und verlässt sich darauf, dass der Gemeinderat seine Aufsichts- und Steuerungsverantwortung mit den von ihm vorgeschlagenen Regelungen wahrnehmen kann. Für solche Rechtsformänderungen von öffentlichen Unternehmen liegen veröffentlichte Handbücher, zahlreiche Richtlinien und praktische Beispiele vor. Auch die Rütner

Stimmberechtigten betreten kein Neuland, wurde doch ein Zweckverband 2008 in die GZO AG Spital Wetzikon mit Rütner Beteiligung am Aktienkapital umgewandelt.

Forderung nach einer konkreteren Begründung des Grundsatzentscheides

Die vorgeschlagene Gemeindewerke Rüti AG ist eine Möglichkeit, die organisatorischen Grundlagen für die zukünftige Versorgung Rütis zu schaffen. Die FDP bittet den Gemeinderat anhand konkreter wesentlicher Fälle darzulegen, wie die Gemeindewerke heute bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrages und bei ihrer Entwicklung organisatorisch behindert werden. Es gilt aber vor allem den Blick in die Zukunft zu richten und darzulegen, welche technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen der Gemeinderat konkret erwartet, mit denen eine Aktiengesellschaft besser umgehen kann als die heutige, allenfalls weiter entwickelte Organisation der Gemeindewerke. Daran schliesst sich die Frage an, welche Alternativen zur vorgeschlagenen Aktiengesellschaft denkbar wären und warum der Gemeinderat solche Alternativen nicht weiterverfolgt hat.

Anträge der FDP Rüti

Die Grundsätze für die Bemessung der Gebührentarife und Preise bestimmen nur deren Mindesthöhe. Die heute geltenden Grundsätze für die maximale Höhe sollen aber auch für die Gemeindewerke Rüti AG bindend sein. Die einzelnen Geschäftsfelder sind verpflichtet weiterhin kostendeckend zu arbeiten. Zusätzlich soll im Ausgliederungserlass aufgenommen werden, dass wie heute Quersubventionen nicht zulässig sind. Dazu sind bei der Übertragung der Aktiven und Passiven der Gemeindewerke auf die Aktiengesellschaft die Saldi der Spezialfinanzierungen wie auch die Aufwertungsgewinne insbesondere auf den Sachanlagen den entsprechenden Geschäftsfeldern zuzuordnen. Die Gemeindewerke Rüti AG erhalten den Auftrag, die kommunale Energie- und Nachhaltigkeitspolitik mit Massnahmen mitzutragen. Die FDP fordert, dass solche, von der Aktiengesellschaft (mit-) finanzierten Massnahmen im Geschäftsbericht aufzuführen sind. Dies ermöglicht im Nachhinein zu erkennen, ob die Gemeindewerke die Budgethoheit der Gemeindeversammlung unterlaufen. Die Elektroinstallationsabteilung der Gemeindewerke soll nicht in die Gemeindewerke Rüti AG übertragen werden. Sie

soll aufgelöst werden, weil sie das private Gewerbe konkurrenziert und ihre privaten Leistungen nicht mit Marktversagen begründet werden können. Der Entwurf des Ausgliederungserlasses sieht Massnahmen vor für den Fall, dass die Gemeindewerke Rüti AG nicht mehr fähig ist ihren Versorgungsauftrag zu erfüllen. Die FDP fordert ergänzend, dass die Gemeindewerke Rüti AG immer über einen aktualisierten Notfallplan verfügt, damit die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben sichergestellt ist für den Krisenfall, insbesondere für die drohende oder eingetretene Insolvenz. Dieser Notfallplan soll vom Gemeinderat genehmigt werden.

Entgegen dem Vorschlag des Gemeinderates sollen keine Mitglieder des Gemeinderates, anderer Rütner Behörden oder der Gemeindeverwaltung Verwaltungsratsmitglied sein. Damit soll die vom Gemeinderat bezweckte klare Trennung von politischer Führung und der Geschäftsführung nicht verwässert werden. Die notwendige Zusammenarbeit der Aktiengesellschaft mit der Gemeinde lässt sich auch ohne stimmberechtigte Vertretung im Verwaltungsrat erreichen. Die FDP beantragt zudem, dass die Gemeindewerke Rüti AG keine Gewinne ausschüttet, weil die Versorgung grundsätzlich kostendeckend angeboten werden soll.

Der Gemeinderat beaufsichtigt die Erfüllung seines Leistungsauftrages durch die Aktiengesellschaft. Dazu gehört auch die Prüfung der Angemessenheit der Kostenbeiträge, Gebührentarife und Preise der Gemeindewerke Rüti AG. Im Rahmen ihrer Geschäftsprüfung soll die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) die Möglichkeit haben, als Oberaufsicht die Prüfung der Angemessenheit nachzuvollziehen. Zudem will die FDP sichergestellt haben, dass die RGPK vom Gemeinderat die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung des Beteiligungscontrollings insbesondere hinsichtlich der Eigentümerstrategie und der finanziellen Entwicklung der Gemeindewerke Rüti AG erhält.

Beilage:**Gemeindewerke Rüti, Ausgliederung und Rechtsformänderung
Anträge der FDP Rüti vom 10. November 2023****Gemeindeordnung, Art. 57a Gemeindewerke****Antrag**

Der Gemeinderat begründet in den Erläuterungen der Vorlage den Grundsatzentscheid, eine Gemeindewerke AG zu schaffen für die Versorgung Rütis mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, indem er darlegt

1. u.a. anhand konkreter wesentlicher Fälle, ob und warum die Ziele heute nicht erreicht werden und möglicherweise seit längerem nicht erreicht wurden,
2. welchen neuen Anforderungen zukünftig die Organisation längerfristig genügen muss, um die ausreichende, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung von Rüti im heutigen Aufgabenbereich der Gemeindewerke sicherzustellen,
3. von welchen Organisationselementen der Gemeindewerke AG konkret welche entscheidenden Verbesserungen erwartet werden,
4. warum diese Verbesserungen nicht mit der heutigen Organisation der Gemeindewerke erreicht werden könnten,
5. wie als Alternative zur heutigen Organisation und zur Gemeindewerke AG die Versorgung anders organisiert werden könnte und warum Alternativen nicht weiterverfolgt werden sollen.

Begründung

Die Ziele der Ausgliederung werden in den Erläuterungen zur Vernehmlassung auf der Webseite der Gemeinde «Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke Rüti in eine Aktiengesellschaft» wie folgt angegeben:

- Sicherstellung der Handlungs- und Vertragsfähigkeit,
- Trennung von politischer und strategischer Führung,
- klare Verantwortlichkeiten der politischen und strategischen Führung.

Diese Ziele sind höchst wahrscheinlich unbestritten. Und sie sollten eigentlich selbstverständlich auch die Ziele der heutigen Gemeindeorganisation sein. Es stellt sich darum die Frage, ob und warum konkret diese Ziele heute nicht erreicht werden und möglicherweise seit längerem nicht erreicht wurden sowie welchen neuen Anforderungen zukünftig die Organisation genügen muss, um die ausreichende, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung von Rütli im heutigen Aufgabenbereich der Gemeindewerke sicherzustellen. Allein mit abstrakten Zielvorstellungen wird der politische Entscheidungsprozess nicht erfolgreich bestanden werden können. Wir brauchen konkrete Erfahrungen und Fälle aus der Praxis, um zu sehen, dass mit der heutigen, allenfalls auch verbesserten Organisation zukünftig längerfristig die Ziele nicht erreichbar sind. Und es ist notwendig aufzuzeigen, von welchen Organisationselementen der Gemeindewerke AG warum entscheidende Verbesserungen erwartet werden.

Die vorgeschlagene Gemeindewerke AG ist eine Möglichkeit, die organisatorischen Grundlagen für die zukünftige Versorgung Rütis zu schaffen. Die gewonnenen Erkenntnisse im breit angelegten Mitwirkungsprozess vom Frühling 2023 (Webseite der Gemeinde) beziehen sich sicherlich auch auf Alternativen zur Schaffung einer Gemeindewerke AG. Es stellt sich bei vielen Organisationen heute die Frage, ob und wie sie angesichts der weiterhin zu erwartenden erheblichen und sehr schnellen technologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen ihre Aufgaben in Zukunft wahrnehmen und erfüllen können. Zuerst braucht es darum Grundlagen, um zu entscheiden, welche Aufgaben vor allem wegen den baulichen Abhängigkeiten (siehe Ausgliederungserlass Art. 5) und der Versorgungssicherheit durch eine Gemeindeorganisation zu erfüllen sind und welche Versorgungsleistungen zumindest teilweise eingekauft oder im Verbund mit anderen Gemeinden zukunftssträchtiger zusammen erbracht werden können. Diese Grundlagen bestehen für die Wärmeversorgung bereits, weil eine nicht veröffentlichte Make-or-Buy-Analyse bei der Vorbereitung des Entscheids für den Rütli Wärmeverbund erstellt wurde.

Die Stellungnahme der FDP Rütli zum vorgelegten Entwurf des Ausgliederungserlasses setzt voraus, dass der Gemeinderat die oben aufgeführten,

grundlegenden Fragen überzeugend beantwortet für den Grundsatzentscheid, die Gemeindewerke in eine Aktiengesellschaft zu überführen.

Anträge zum Ausgliederungserlass

Art. 1 Abs. 2 (ERGÄNZUNG des 2. Satzes)

An diesen Grundstücken,

AUF DENEN DIE GEMEINDEWERKE AG DRITTEN KEINE BAU- und
NUTZUNGSRECHTE EINRÄUMEN DARF,

hat die Gemeinde Rüti ein Vorkaufsrecht, sofern ...

Art. 1 Abs. 4 (Ergänzung nach dem letzten Satz)

Für die Versorgung notwendige Geräte, Anlagen und Immobilien müssen ohne Einschränkungen und ohne Verpflichtungen gegenüber Dritten jederzeit von der Gemeindewerke AG an die Gemeinde Rüti abgetreten werden können.

Art. 1 Abs. 5 (neu)

Die Gemeindewerke AG erstellt einen Notfallplan zur Sicherstellung der ihr übertragenen Aufgaben für den Krisenfall, insbesondere für die drohende oder eingetretene Insolvenz. Der Notfallplan ist vom Gemeinderat zu genehmigen.

Art. 2 Abs. 1 lit. d, 2. und 3. Satz ersatzlos streichen.

Art. 2 Abs. 4 lit. b ersatzlos streichen.

Art. 2 Abs. 6 (Ergänzung, nach letztem Satz)

Die Gemeindewerke AG führt die von ihr finanzierten Massnahmen in ihrem Geschäftsbericht auf.

Art. 4a (neu)

Die Gemeindewerke AG finanziert keine neuen Investitionen ausserhalb des Gemeindegebietes Rüti, welche für die Erfüllung des Leistungsauftrages gemäss Art. 2 Ziff. 1 nicht nötig sind.

Art. 6 Abs. 1 (ERGÄNZUNG)

Die Bemessung von Kostenbeiträgen, Gebührentarifen und Preisen hat den damit abgegoltenen Leistungen

UND DEN RECHTLICHEN GRUNDLAGEN

Rechnung zu tragen.

Art. 6 Abs. 2 ersatzlos streichen.

Art. 6 Abs. 3a (neu):

Die Gemeindewerke Rüti AG stellt auf Anfrage der RGPK die erforderlichen Informationen für die Prüfung der Angemessenheit der Kostenbeiträge, Gebührentarife und Preise zu Verfügung.

Art. 12 ersatzlos streichen

Art. 14 Abs. 3 (ERGÄNZUNG)

Die Rechnungen der einzelnen Geschäftsfelder sind separat zu führen und EINSCHLIESSLICH DER KUMULIERTEN ERGEBNISSE DER EINZELNEN GESCHÄFTSFELDER

transparent auszuweisen.

QUERSUBVENTIONEN SIND UNZULÄSSIG.

Der Geschäftsbericht mit Lagebericht und Jahresrechnung ist von der Gemeindewerke AG zu veröffentlichen.

Art. 15 Abs. 2 ersetzen durch

Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht Behörden- oder Verwaltungsmitglieder der Gemeinde Rüti sein. Ein Mitglied des Gemeinderates ist ständiger, nicht stimmberechtigter Gast bei den Verwaltungsratssitzungen.

Art. 15 Abs. 3 ersatzlos streichen

Art. 15a (neu):

Der Gemeinderat stellt der RGPK die erforderlichen Unterlagen für deren Rechnungs- und Geschäftsprüfung des Beteiligungscontrollings zur Verfügung.

Art. 18, Abs. 1 (ERGÄNZUNG im letzten Satz)

Die Gemeinde Rüti löst vor der Übertragung der Elektrizitäts-, Gas-, Wärme- und WASSERversorgung die jeweiligen Spezialfinanzierungen auf. Die Spezialfinanzierungen

WERDEN AUF DIE ENTSPRECHENDEN GESCHÄFTSFELDER DER Gemeindewerke Rüti AG übertragen.

Art. 18, Abs. 2 (Ergänzung nach dem letzten Satz)

Den einzelnen Geschäftsfelder der Gemeindewerke AG werden auch die Aufwertungsgewinne und -verluste auf dem ihnen übertragenen Verwaltungsvermögen der Gemeinde Rüti zugeordnet.
